

ORGELVEREIN
GOSSAU

Statuten

Orgelverein Gossau

Statuten

vom 25. April 2018

Vorspann

Zur besseren Lesbarkeit enthalten die Statuten für Organe und Funktionen die männliche Schreibweise. Gemeint sind jedoch weibliche wie männliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Orgelverein Gossau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gossau SG.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Orgelmusik in Gossau und Umgebung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Art. 4 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitgliedschaft endet,

- a) wenn ein Mitglied stirbt
- b) wenn ein Mitglied den Austritt schriftlich erklärt
- c) wenn ein Mitglied während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt
- d) wenn ein Mitglied vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen wird
- e) wenn ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung, auch ohne Angabe von Gründen, ausgeschlossen wird

III. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

1. Mitgliederversammlung

Art. 6 Zeitpunkt

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre bis spätestens Ende Juni des dem Vereinsjahr folgenden Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss der Mitgliederversammlung
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- a) innerhalb von zwei Monaten, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Versammlung verlangen

Art. 7 Einberufung

Der Vorstand veranlasst, dass die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen werden.

Art. 8 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der Revisoren
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Budgetes
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Beschluss über die Anträge der Revisoren
- k) Entlastung des Vorstandes
- l) Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- m) Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- n) Ausschluss von Mitgliedern
- o) Änderung der Statuten
- p) Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 9 Vorsitz

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, es sei denn, mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen verlange eine geheime Abstimmung.

Art. 11 Beschlüsse

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kann diese Mehrheit nicht erreicht werden, gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 12 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

2. Vorstand

Art.13 Bestand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis acht weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar.

Art 14 Einberufung

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten zur Sitzung.

Art. 15 Zuständigkeiten

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied kann aber die Behandlung in einer Sitzung verlangen.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder mit dem Kassier, kollektiv zu zweien.

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen für Bankkonten.

3. Revisoren

Art. 16 Amtsdauer und Aufgaben

Für die Amtsdauer des Vorstandes werden zwei Revisoren gewählt. Sie prüfen die Buchhaltung und die Rechnungslegung. Über das Ergebnis der Prüftätigkeit erstatten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 17 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Verein bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Erträgen aus Kapitalanlagen und Veranstaltungen
- c) den freiwilligen Zuwendungen

Art. 18 Jahresrechnung

Der Verein schliesst Erfolgsrechnung und Bilanz auf Ende des Kalenderjahres ab.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Orgelverein Gossau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Änderung der Statuten

Für die Annahme der Statutenänderung bedarf es in der Mitgliederversammlung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Das restliche Vereinsvermögen ist zwingend einer aufgrund gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu übertragen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 22 Inkrafttreten und Ersatz der Statuten


Die vorliegenden Statuten sind an der schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung im März 2021 genehmigt worden.

Sie hat die Statuten vom 25. April 2018 aufgehoben.

Soweit die Statuten nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen gemäss Art 60 ff ZGB.

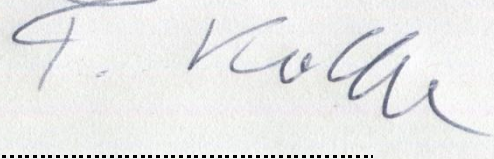
Gossau, 22. März 2021

Der Präsident



.....
Mauro Rezzonico

Der Aktuar



.....
Franz Koller